

Synopse Friedhofssatzung 2014 / Neufassung 2026

Bereich	Fassung 2014	Neufassung 2026
Präambel / Rechtsgrundlage	Bezug auf Gemeindeordnung und das frühere Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz.	Die Rechtsgrundlage wird auf das Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz vom 22.09.2025 und die BestGDVO vom 20.01.2026 umgestellt.
§ 3 Friedhofszweck	Bestattung grundsätzlich für Personen mit Bezug zu Speyer; andere Personen nur mit Zustimmung der Verwaltung.	Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen unabhängig von Wohnsitz und Staatsangehörigkeit , soweit die Stadt dies nach der Satzung zulässt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte oder Grabart besteht nicht.
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof	Allgemeines Verbot für Waren, gewerbliche Dienste und Druckschriften; Tiere nur mit Ausnahme von Blindenführhunden.	Werbemittel wie Taschentücher, Sitzkissen oder Flyer werden ausdrücklich untersagt. Assistenzhunde sind ausgenommen. Zusätzlich werden Tierfütterungen , Futterstellen, Hausrecht , Verweis vom Friedhof sowie Regeln zu politischen Auftritten und Gedenkveranstaltungen aufgenommen.
§ 7 Dienstleistungstätigkeiten	Befahren der Wege mit geeigneten Fahrzeugen bis 7,49 t zulässigem Gesamtgewicht; Nachweise vor Arbeitsbeginn nicht ausdrücklich geregelt.	Das Befahren wird an eine gebührenpflichtige Nutzung/ Arbeitsgenehmigung und geeignete Firmenfahrzeuge gebunden. Zulassungsbescheid und Unterlagen können vor Arbeitsbeginn verlangt werden; bei fehlenden Nachweisen können Arbeiten untersagt oder unterbrochen werden.
§ 8 Bestattungsinstitute	Zugelassen waren im Wesentlichen Überführung von Leichen und Verbringen von Kränzen in die Leichenhalle.	Die zulässigen Tätigkeiten der Bestatter werden genauer beschrieben. Werbung, Kundenakquise und das Anbieten gewerblicher Leistungen auf dem Friedhof sind ausdrücklich unzulässig.
§ 9 Bestattungen / Aschen	Aschen mussten spätestens drei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden; bei Fristversäumnis Beisetzung in einer Urnenreihengrabstätte.	Der Bestattungsbegriff umfasst künftig auch das Ausbringen der Totenasche auf der Aschewiese . Aschen sind spätestens nach sechs Monaten beizusetzen bzw. auf der Aschewiese auszubringen.
§ 10 Särge / Urnen	Aschekapseln mussten grundsätzlich zersetzungsfähig sein; Überurnen waren nur bei bestimmten Grabarten ausgeschlossen.	Urnen und Aschekapseln müssen grundsätzlich zersetzungsfähig und biologisch abbaubar sein. Nicht zersetzungsfähige Überurnen, Schutzkapseln oder vergleichbare Umhüllungen sind auf dem Friedhof unzulässig.
§ 11 Grabherstellung	Keine ausdrückliche Regelung zur grundsätzlichen Tiefbestattung; das Ausmauern/Betonieren war nur in bestimmten Abteilungen zulässig.	Erdgrabbelegungen sollen nach Möglichkeit als Tiefbestattung erfolgen. Wird eine Zulegung gewünscht, obwohl eine Tiefbestattung möglich wäre, braucht es eine schriftliche Bestätigung ; die Gebühren ändern sich dadurch nicht . Zusätzlich wird die Sonderverschalung für übergroße Särge geregelt.
§ 12 Ruhefrist	Ruhefrist für Leichen und Aschen 20 Jahre; bei Aschen war auf Wunsch eine Verkürzung bis mindestens 15 Jahre möglich. Ausgemauerte Wahlgrabstätten: 50 Jahre.	Für Erdbestattungen bleibt es bei 20 Jahren. Für Urnenbeisetzungen und Aschewiese gelten 10 Jahre . Eine Verkürzung ist ausgeschlossen . Gruften werden gesondert geregelt.
§ 13 Umbettungen	Umfangreiche bisherige Sonderregelungen, unter anderem wichtiger Grund, Zeiträume und Einschränkungen im Jahreslauf.	Umbettungen benötigen weiterhin Zustimmung; soweit nach Bestattungsgesetz erforderlich, zusätzlich die Genehmigung der zuständigen Ordnungsbehörde . Durchführung grundsätzlich durch ein zugelassenes Bestattungsunternehmen .
§ 14 Grabarten / Nutzungsrecht	Aufgeführt waren Erd-, Urnen-, Kriegs- und Ehrengrabstätten; keine Aschewiese, keine anonymen Urnengrabstätten, keine eigenständige Gruftenregelung.	Neu aufgenommen werden anonyme Urnengrabstätten , Bestattungsflächen ohne Nutzungsrecht (Aschewiese) sowie Gruften, unterkellerte Grabstätten und sonstige baulich besonders hergestellte Grabstätten.

Bereich	Fassung 2014	Neufassung 2026
§ 14 / § 15 Nutzungszeiten	Pachtgrabstätten wurden grundsätzlich für 30 Jahre verliehen; ausgemauerte Gräber bei erstmaliger Verleihung 50 Jahre.	Pachtgrabstätten müssen mindestens der Ruhefrist entsprechen: 20 Jahre bei Erdpachtgrabstätten und 10 Jahre bei Urnenpachtgrabstätten . Eine Verlängerung ist bis höchstens 30 Jahre möglich. Für Gruften gilt abweichend eine Mindestlaufzeit von 50 Jahren .
§ 17 Urnengrabstätten	Urnenbeisetzung in den bisherigen Urnengrabarten; keine Aschewiese und keine anonyme Urnengrabstätte in der Aufzählung.	Die Aufzählung wird um anonyme Urnengrabstätten und die Aschewiese erweitert. Außerdem wird klargestellt, dass bei Erdbeisetzungen nur zersetzungsfähige Urnen/Aschekapseln zulässig sind und keine Schmuckurne nach Ablauf der Ruhefrist ausgehändigt wird.
§ 17a Tier-Grabbeigabe	Keine Regelung vorhanden.	Die Beigabe von Tierasche zu einer Grabstätte einer verstorbenen Person wird auf Antrag zugelassen. Es bleibt eine Grabbeigabe, keine eigenständige Tierbestattung . Erforderlich ist ein Nachweis aus einem Tierkrematorium .
§ 17b Aschewiese	Keine Regelung vorhanden.	Die Stadt kann Flächen als Aschewiese ausweisen. Die Totenasche wird ohne Urne ausgebracht, ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung . Es gibt kein Nutzungsrecht, keinen individuellen Platz und grundsätzlich keine Einzelgrabmale oder Gegenstände.
§ 17c Anonyme Bestattungen	Keine eigene Regelung vorhanden.	Anonyme Bestattungen werden als pflegefreie Urnenbestattungen in bestimmten Grabfeldern geregelt. Es gibt keine individuelle Kennzeichnung und keine eigene Grabanlage, Bepflanzung oder Grabschmuck.
§ 17d Gruften	Nur einzelne Regelungen zu ausgemauerten Gräbern bzw. Grüften; keine umfassende Regelung zu Sicherheitsleistung, Rückbau und Folgekosten.	Gruften und baulich besonders hergestellte Grabstätten benötigen eine schriftliche Genehmigung . Vorgesehen sind 50 Jahre Mindestlaufzeit, Sicherheitsleistung, Rückbaupflicht , Sicherung künftiger Entsorgungs-, Transport-, Kremierungs-, Nachbeisetzungs- und Wiederherstellungskosten sowie Nachforderung bei Kostensteigerungen .
§ 20 Wahlmöglichkeit	Aufgezählt waren allgemeine/besondere Gestaltungsvorschriften, Baumgrabstätten, Baumhaingrabstätten, Gartengrabstätten und Urnengemeinschaftsgrabstätten.	Zusätzlich werden Aschewiese, anonyme Urnengrabstätten und Gruften/unterkellerte Grabstätten in die Wahl- und Grabfeldsystematik aufgenommen.
§ 21 Gestaltung	Grababdeckungen bei Erdbestattungen waren auf ein Drittel der Grabfläche begrenzt.	Schüttungen oder Abdeckungen mit Splitt, Kies, Schotter, Zierkies oder vergleichbaren losen mineralischen Materialien werden auf Grabbeeten ausdrücklich untersagt . Organische Abdeckungen können nur in bestimmten Fällen zugelassen werden.
§ 23 Besondere Gestaltungsvorschriften	Besondere Gestaltungsvorschriften bestanden bereits, aber ohne die nun aufgenommenen Detailregelungen für Abteilung 1 und Baumgrabstätten.	Für Rasengrabstätten in Abteilung 1 werden Maße für liegende und stehende Grabmale aufgenommen. Für Baumgrabstätten/Baumhaingrabstätten werden Maße für Findlinge und liegende Grabsteine festgelegt. Sitzgelegenheiten/Bänke werden genehmigungspflichtig geregelt.
§ 24 Grabmalsgenehmigung	Provisorische Holztafeln/Holzkreuze waren zugelassen; ein Nachweis zur Kinderarbeit war nicht geregelt.	Bei Naturstein muss ein geeigneter Nachweis vorgelegt werden, dass der Stein ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt wurde. Ohne Nachweis wird die Genehmigung nicht erteilt .
§ 28 Entfernen von Grabmalen	Nach Ablauf der Nutzungszeit räumt die Stadt das Grab ab; Grabmale fallen in die Verfügungsgewalt der Stadt.	Die Abräumung kann auch durch einen beauftragten Dienstleister erfolgen. Die Stadt kann Grabmale und Aufbauten verwerten, wiederverwenden, überlassen, verkaufen oder entsorgen . Zusätzlich wird die freiwillige Abräumung als gebührenpflichtige Leistung geregelt.

Bereich	Fassung 2014	Neufassung 2026
§ 29 Pflegepflicht	Allgemeine Pflicht zur Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätte.	Die Pflegepflicht wird auf angrenzende Lauf- und Zwischenwege konkretisiert. Der Bereich bis 1,00 m vor der Grabstätte sowie der rechte Laufweg sind freizuhalten, bei der ersten Grabstätte auch der linke Laufweg. Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten würdig hergerichtet werden. Kunststoffe und nicht verrottbare Werkstoffe werden ausgeschlossen.
§ 32 Trauerhalle / Trauerfeiern	Trauerhalle mit geschlossenen Särgen; Musik und Gesang mit Zustimmung.	Das Öffnen eines Sarges ist nur in einem bestimmten Abschiedsraum zulässig, nicht in der Trauerhalle . Außerdem wird das Auslegen oder Verteilen von Werbemitteln in Trauerhalle, Abschiedsraum und auf dem Friedhof ausdrücklich untersagt.
§ 35 / § 36 Ordnungswidrigkeiten und Gebühren	Ordnungswidrigkeiten und Gebühren waren bereits geregelt.	Neu aufgenommen werden zusätzliche Ordnungswidrigkeiten, u. a. Werbemittel, Tierfütterung, mineralische Grababdeckungen, ungenehmigte Bänke und fehlende Wegepflege . § 36 stellt klar, dass Gebühren auch für zusätzliche Leistungen wie Sonderverschalung anfallen.
Anhang	Grundmaße und Gestaltungsmaße waren bereits enthalten.	Die Grundstruktur bleibt weitgehend erhalten. Ergänzend werden Sondermaße aus § 23 übernommen, insbesondere für Rasengrabstätten in Abteilung 1, Baumgrabstätten/Baumhaingrabstätten und Rasenreihengräber .